

Kraftfahrt-Bundesamt  
**Informationssystem**  
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 11-96

---

Anbauteile hinter Sitzen von Krafträdern

**Frage- oder Problemstellung:**

Wie werden Anbauteile hinter Sitzen von Krafträdern unter Berücksichtigung der EG-Vorschriften zukünftig behandelt?

**Ergebnis:**

Die frühere Empfehlung, eine Gesamtstufenhöhe von 200 mm nicht zu überschreiten, kann wegen der zukünftig geänderten Rechtslage nicht aufrecht erhalten werden. Zukünftig wird nicht mehr auf ein Grenzmaß sondern auf Wirkforderungen verwiesen (z. B. keine scharfen Teile, keine Hohlräume, die zum Verhaken von Armen und Beinen führen können).

Hinsichtlich des nachträglichen Anbaus solcher Teile soll vorerst so verfahren werden, daß alle derartigen Teile, die außerhalb der Verantwortung des Fahrzeugherstellers bzw. des ABE-Inhabers liegen, über das Verfahren nach § 19 Abs. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) behandelt werden sollen.

Flensburg, 13.08.1996  
412-202.6